C/2026/2657

12.5.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.12383 — SPIE / ROFA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2657)

1. Am 29. April 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SPIE Germany Switzerland Austria GmbH („SPIE DACH“, Deutschland), kontrolliert von SPIE SA („SPIE“, Frankreich),

— ROFA Industrial Automation AG („ROFA“, Deutschland), kontrolliert von verschiedenen juristischen und natürlichen Personen (zusammen die „Verkäufer“).

SPIE DACH wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von ROFA erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SPIE DACH erbringt technische Dienstleistungen in Gebäuden, Anlagen und Infrastrukturen in Deutschland und Mitteleuropa. Das Unternehmen wird ausschließlich von SPIE kontrolliert, einem europäischen Anbieter multitechnischer Dienstleistungen in den Bereichen Energie und Kommunikation.

— ROFA bietet industrielle Automatisierungslösungen und Ingenieurdienstleistungen in erster Linie für die Branchen Automobil, Lagertechnik und Logistik an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12383 — SPIE / ROFA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.